

Hygienekonzept im Musikverein Memmelsdorf e.V.



Hygieneeinrichtungen

Für den Probenbetrieb und Instrumentalunterricht steht Desinfektionsmittel für die Hände, Desinfektionsmittel zur Reinigung von Oberflächen sowie Einweghandtücher im Proberaum zur Verfügung.

Im Sanitärbereich werden Flüssigseife und Einweghandtücher sowie Desinfektionsmittel bereitgestellt. Eine Anleitung zum richtigen Händewaschen und Hygiene ist angebracht.

Reinigung

Vor Betreten des Proberaums desinfiziert sich jeder Probenteilnehmer per Desinfektionsmittel über einen automatischen Desinfektionsmittelpender.

Nach Ende der Probe werden die Sitzplätze und genutzten Oberflächen von jedem Musiker mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsmitteln selbst gereinigt.

Nach der Benutzung der Küche soll diese sofort wieder gereinigt werden.

Der Proberaum (v.a. Kontaktflächen wie Griffe und Schalter) wird regelmäßig gereinigt.

Abstand

Außerhalb des Musizierens gilt der gesetzliche Mindestabstand von 1,5 Metern.

Der Abstand zwischen den Musikern beträgt bei der Probe mindestens 2 Meter. Beim Einsatz von Querflöten beträgt der Abstand nach vorne mindestens 3 Meter. Die Stühle sind dementsprechend aufgestellt worden und dürfen nicht verstellt werden. Die Querflöten und tiefen Holzblasinstrumente werden am Rand platziert, um der Luftverwirbelung entgegenzuwirken. Der Dirigent hält einen Abstand von mindestens zwei Metern zur ersten Reihe.

Diese Abstandsregelungen gelten nicht für Angehörige eines eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister.

Allgemein gibt es keinen Körperkontakt (Händeschütteln etc.). Die Husten- und Niesetikette ist ständig einzuhalten (Husten/Niesen in die Armbeuge, Wegdrehen). Das Berühren von Augen, Mund und Nase soll möglichst vermieden werden.

Das Berühren von Türgriffen, Lichtschaltern usw. soll nach Möglichkeit nur mit dem Ellenbogen erfolgen. Das Aufsuchen der Sanitäreinrichtung erfolgt nur einzeln.

Die Musiker werden auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Eintreffens hingewiesen, um Stoßzeiten zu vermeiden.

Instrumente und Zubehör

Jeder Musiker darf nur sein eigenes Instrument benutzen.

Jeder Musiker muss sein eigenes Zubehör (Drumsticks, Notenständer, Instrumentenständer, Noten, Stifte etc.) selbst mitbringen. Ein Austausch dieser Materialien ist nicht erlaubt.

Das Kondenswasser aus dem Instrument muss direkt in Einweghandtücher gelassen werden und baldmöglichst selbst in den geschlossenen Mülleimer entsorgt werden. Danach sind die Hände zu waschen und/oder desinfizieren. Keinesfalls darf das Instrument durchgepusht werden.

Maskenpflicht

Beim Betreten und Verlassen des Probengebäudes gilt die allgemeingültige Maskenpflicht für alle. Teilnehmer ab 15 Jahren sollen hierbei eine FFP2-Maske nutzen, alle Teilnehmer unter 15 Jahren tragen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung. Haben die Probenteilnehmer ihren Platz eingenommen, entfällt die Maskenpflicht. Beim Verlassen des Platzes müssen die Teilnehmer ihre Maske wieder aufsetzen.

Lüften

In regelmäßigen Abständen (höchstens 30 Minuten) soll während der Proben auf kräftiges Stoßlüften geachtet werden! Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Testpflicht

Bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 tritt die Testpflicht bei Musikproben in Kraft. Die Teilnehmer wissen hierbei bereits vor der Probe ein negatives Testergebnis vor (siehe Nachverfolgung von Infektionsketten), welches einer Plausibilitätskontrolle unterzogen wird. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind hiervon ausgenommen.

Die Teilnehmer sollten vorab auf geeignete Weise auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen hingewiesen werden.

Die Testung (mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung) darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss durch professionelles bzw. geschultes Personal durchgeführt worden sein.

Kann der Teilnehmer keinen Testnachweis vorzeigen, ist vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen durch einen Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung zu testen.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Verantwortlichen oder einer vom Verantwortlichen beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden. Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Geimpfte und Genesene legen dem/der Verantwortlichen bereits vorab entsprechende Nachweise vor. Als geimpft gelten Personen, die **vollständig** gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-

Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.¹

Nachverfolgung von Infektionsketten

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, wird eine Anwesenheitsliste mit der Angabe des Namens, des Datums, der Uhrzeit und des Ortes geführt. Auch wird bei einer 7-Tage-Inzidenz über 50 eine Zugangskontrolle vor jeder Probe/jedem Auftritt mit der Aufnahme der entsprechenden Testnachweise stattfinden.

Besonders gefährdete Personen

Personen, die zur Risikogruppe gehören entscheiden eigenständig, ob sie die Probe besuchen wollen.

Zu besagter Gruppe gehören:

- Schwangere
- Personen mit Atemwegserkrankungen
- Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen
- Personen mit Nieren- oder Lebererkrankungen
- Personen mit Diabetes mellitus
- Personen mit geschwächtem Immunsystem

Personen, die Symptome von COVID-19 aufweisen dürfen nicht am Ausbildungs-/Auftritts- und Probenbetrieb teilnehmen!

¹ Bayerische Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege: „Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“ in: Bayerisches Ministerialblatt, 19.Mai 2021, Az. K.6-K1600/58-12b und G53i-G8390-2021/1204-7

Bekanntmachung

Das Hygienekonzept wird folgend bekannt gemacht:

- Verteilung an Dirigenten
- Verteilung an Ausbilder
- Verteilung an Musiker
- Aushang/Auslage im Proberaum
- Belehrung vor der ersten Probe
- Bereitstellung auf der Vereins-Website

Kontrolle

Die Einhaltung des Hygienekonzepts sowie die Verfügbarkeit von Materialien wird durch die Hygienebeauftragten und die Mitglieder der Vorstandschaft kontrolliert und durchgesetzt. Es wird sichergestellt, dass sich niemand unnötig im Probenraum aufhält.

Ansprechpartner für das Hygienekonzept im Musikverein Memmelsdorf e.V.:

- Ulrich Roth (1. Vorstand) – 0151 65109344
- Tanja Stoppa (Erstellung des Hygienekonzepts, Hygienebeauftragte) – 0176 43380592
- Jens Merseburger (Hygienebeauftragter) – 0172 8419142